

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Barbara Schlesinger	Bundesarchitektenkammer e.V.	Askanischer Platz 4, 10936 Berlin Tel: 030.263944-30	schlesinger@bak.de

Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2020/1

Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6

A 5	A 5.1	Anlage A 5.2/1 Nr. 5 b)		<p>In diesem Abschnitt werden die (neuen) Voraussetzungen angegeben, bei denen ein Nachweis zum Schallschutz gegen Außenlärm erforderlich sein soll. Hierbei soll der Beurteilungspegel aus amtlichen Lärmkarten abgelesen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Lärmkarten sind außer denjenigen der EU-Umgebungslärmrichtlinie unbekannt. 2. Die Vorgehensweise ist fehlerhaft, weil diese amtlichen Lärmkarten die Größen L_{DEN} und L_N angeben, die nicht direkt mit einem Beurteilungspegel L_r oder dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a gleichgesetzt werden können. Eine korrekte Umrechnung in den maßgeblichen Außenlärmpegel L_a, der gemäß DIN 4109 die Grundlage zur Dimensionierung der Fassadenschalldämmung darstellt, ist daher nicht möglich. Zum einen unterscheidet sich die Gewichtung einzelner Tagesabschnitte (Tag, Abend, Nacht) und zum anderen wurde bei den amtlichen Lärmkarten keine Schallreflexion an Gebäuden berücksichtigt. Im Abschnitt 4.4.5.2 von DIN 4109-2 wird daher auch direkt angemerkt, dass die Lärmkarten EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels herangezogen werden können. Leider ist die EU-Lärmkartierung bzgl. der normativen Daten einen anderen Weg gegangen als die deutsche Normung, bzw. wurden die Größen L_{DEN} und L_N aus den EU-Lärmkarten bei der Novellierung der DIN 4109 nicht berücksichtigt. 	Entweder Absatz streichen oder genauer beschreiben , welche amtlichen Lärmkarten gemeint sind.
-----	-------	----------------------------------	--	--	--

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Barbara Schlesinger	Bundesarchitektenkammer e.V.	Askanischer Platz 4, 10936 Berlin Tel: 030.263944-30	schlesinger@bak.de

Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2020/1

Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6

A 5	A 5.1	Anlage A 5.2/1 Nr. 5 c)		<p>Im Abschnitt c) wurde angemerkt, dass bei fehlender örtlicher Angabe in Lärmkarten eine eigene Einschätzung einer möglichen Überschreitung der Pegel 61 dB(A) bzw. 66 dB(A) erforderlich ist. In den Lärmkarten werden aber gerade nur die lauten, verkehrsreichen Straßen/Umgebungen kartiert und ruhige Nebenstraßen ausgelassen. Das Fehlen örtlicher Angaben ist in der Regel bereits so zu interpretieren, dass es sich um leise Straßen/Umgebungen handelt. Die in Abschnitt c) eingeführte Prüfpflicht ist somit unnötig und obsolet.</p> <p>Zudem führt der neue blaue Textteil in der MVVTB 2020/1 dazu, dass der Nachweis zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen immer erforderlich wird, weil in der Grundannahme immer von einer lauten Straße ausgegangen wird. Dies entspricht aber nicht der Realität der Lärmverteilung. Die Ausnahme wird zur Regel und führt zu unnötigen Baukostensteigerungen ohne wirkliches Erfordernis.</p>	Abschnitt c) streichen.
-----	-------	----------------------------------	--	---	-------------------------

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Barbara Schlesinger	Bundesarchitektenkammer e.V.	Askanischer Platz 4, 10936 Berlin Tel: 030.263944-30	schlesinger@bak.de

Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2020/1

Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6

A 5	A 5.1	Anlage A 5.2/2		<p>Eine Notwendigkeit oder ein Bedarf zur Verschärfung bzw. Änderung der geübten Praxis, wie sie jetzt mit der MVV TB 2020/1 vorgenommen wird, ist nicht erkennbar.</p> <p>Mit welchem Verfahren der Nachweis geführt wird, sollte wie bisher in der Verantwortung des Aufstellers liegen.</p> <p>Folgende Begründung: Vor Einführung der „kann“-Regelung in die aktuell gültige MVV TB Anlage A 5.2/2 wurde bereits intensiv die Frage erörtert, ob das Nachweisverfahren nach DIN 4109-2: 2018-1 verpflichtend in die MVV TB aufgenommen werden soll. Nach Anhörung der Kammern und Verbände der Bauherren, Planer und Bauausführende wurde die „kann“-Regelung gewählt. Es haben sich zu 2018 keinerlei Veränderungen ergeben, die nun eine Änderung der MVV TB in Richtung einer Verschärfung rechtfertigen.</p> <p>Die jetzt mit MVV TB 2020/1 geplante Verpflichtung zum aufwendigen Nachweisverfahren nach DIN EN 12354 (über DIN 4109-2:2018-1) bringt - im Wohnungsbau -gegenüber dem Verfahren nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11 keinen weiteren Nutzen, z.B. zur Erfüllung von Schutzziele nach MBO, sondern lediglich Kostensteigerungen, die u.a. dem Ziel des bezahlbaren Wohnungsbaus entgegenstehen.</p>	<p>Bisherige Regelung mit „kann ... geführt werden“ belassen.</p> <p>Ergänzenden Satz zu Treppen nicht aufnehmen.</p>
-----	-------	-------------------	--	--	---

aufgestellt: 07.02.2020 Bundesarchitektenkammer